

RS Vwgh 2004/11/24 2004/13/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §55 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/13/0065 2004/13/0066 2004/13/0068

Rechtssatz

Die Vorgangsweise der Beschwerdeführerin, Arbeitskapazität der Abgabenbehörden mit einer Vielzahl von Erledigungsanträgen in einer jede zielgerichtete Sacherledigung erschwerenden Weise zu absorbieren, reicht allein schon dazu aus, den Ausschlussstatbestand des § 55 Abs. 3 VwGG zu verwirklichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004130064.X01

Im RIS seit

23.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at